

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2821 –**

Verzögerung bei der Einführung eines Energieausweises

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis zum 4. Januar 2006 hätte die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Energieeffizienzrichtlinie) umsetzen müssen. Artikel 7 der Richtlinie verlangt, dass „beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potenziellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird“. In einem ersten Schritt erfolgte die Umsetzung durch das im September 2005 in Kraft getretene Energieeinsparungsgesetz (EnEG). Einzelheiten zum Energieausweis sollen dann in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt werden.

Am 3. April 2006 hatten das federführende Ministerium für Wirtschaft und Technologie sowie das Ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Vorschlag zur Einführung des Energieausweises vorgelegt. Der Entwurf lässt die Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis zu. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist gegen die Wahlfreiheit und will den teureren Bedarfsausweis einführen. Die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund nennt Mehrkosten für die betroffenen Gebäudeeigentümer von rund acht Mrd. Euro. Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, ist von dem von ihm selbst vorgelegten Entwurf mittlerweile abgerückt und ebenfalls bereit, die Wahlfreiheit zu beschränken.

1. Hat die EU wegen der verzögerten Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie durch die Bundesregierung bereits Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet oder angedroht?

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat im Februar 2006 die Bundesregierung aufgefordert, sich gemäß Artikel 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über den Stand der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu äußern. Die Bundesregierung hat dies fristgerecht getan.

2. Wann wird die Bundesregierung einen Entwurf der Energieeinsparverordnung (EnEV) vorlegen?
3. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen die im Entwurf vom 3. April 2006 zugelassene Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis?
4. Wenn aus Sicht der Bundesregierung keine Gründe gegen die Wahlfreiheit sprechen sollten, warum wurde der Entwurf vom 3. April 2006 nicht als Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebracht?
5. Wenn Gründe gegen die Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis sprechen, welche Alternativvorschläge hat die Bundesregierung?
6. Wenn die Bundesregierung Alternativvorschläge hat, wie bewertet die Bundesregierung diese Vorschläge?

Die Fragen 2, 3, 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Novellierung der EnEV wird derzeit zwischen den Ressorts der Bundesregierung im Rahmen der Ressortabstimmung beraten. Gegenstand dieser Beratungen ist auch die Ausgestaltung des Energieausweises. Unmittelbar nach Abschluss der Beratungen wird der abgestimmte Referentenentwurf zur Änderung der EnEV öffentlich gemacht werden. Nach der vorgesehenen Anhörung der Bundesländer und der Verbände wird das Kabinett der Bundesregierung über den Verordnungsentwurf entscheiden; die Änderung der EnEV bedarf anschließend noch der Zustimmung des Bundesrates.

7. Hält es die Bundesregierung vor dem Hintergrund der jährlich ca. 19 000 Zwangsversteigerungen von Wohnobjekten mittlerweile für geboten, auch den Fall des Nutzerwechsels einer Immobilie im Rahmen einer Zwangsversteigerung in die Regelungen des Energieausweises aufzunehmen, und wird sie die Vorlage eines Energieausweises bei solch einem Eigentumsübergang im Rahmen der Energieeinsparnovelle fordern?
8. Wenn ja, wer soll dann ggf. Adressat der Regelung sein?
9. Wenn nein, warum sollen Erwerber von Zwangsversteigerungsobjekten von dieser objektiven Information über energetische Gebäudeeigenschaften ausgeschlossen werden?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung folgt bei der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dem Grundsatz, dass europäische Richtlinien „eins zu eins“ umzusetzen sind. Die EG-Richtlinie spricht – neben dem Bau von Gebäuden – nur die Fälle von Verkauf und Vermietung an. Im Übrigen werden die Einzelheiten der Frage, in welchen Fällen ein Energieausweis auszustellen ist, in der zu novellierenden EnEV geregelt.

10. Gibt es vor dem Hintergrund der stark ansteigenden Nachfrage nach Energieberatungen immer noch einen Rückstau in der Bearbeitung von Förderanträgen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), und wie viele Anträge konnten bislang nicht bearbeitet werden?

Es gibt derzeit keinen Rückstau bei der Bearbeitung von Förderanträgen nach alter Richtlinie im Rahmen der Vor-Ort-Energieberatung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); mithin konnten alle Anträge inzwischen bearbeitet werden. Nach der neuen Förderrichtlinie, die am 22. September 2006 in Kraft getreten ist, sind bislang ca. 100 bis 150 Förderanträge noch nicht bearbeitet worden.

11. Konnte der in der Antwort auf die schriftliche Frage der Abgeordneten Angelika Brunkhorst (Bundestagsdrucksache 16/894, Frage Nr. 20) genannte Rückstau aus dem Jahr 2006 in Höhe von 5 000 unbewilligten Anträgen bisher abgearbeitet werden, und hat jeder der Antragsteller den beantragten Zuschuss erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Auch die Förderanträge, auf die sich die Abgeordnete Angelika Brunkhorst in ihrer schriftlichen Frage (Bundestagsdrucksache 16/894, Frage 20) bezieht, sind in der Zwischenzeit bearbeitet worden (s. Antwort zu Frage 10). Nicht jeder Antragsteller hat den beantragten Zuschuss erhalten. Zum einen müssen die Förder Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bescheidung vorliegen, was nicht immer der Fall ist. Zum anderen wird der beantragte Zuschuss erst ausbezahlt, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt und geprüft ist. Derzeit liegen beim BAFA noch rund 3 000 Verwendungsnachweise zur Prüfung vor, entsprechend einem zeitlichen Rückstand bei der Bearbeitung von ca. 10 Wochen. Durch zusätzlich eingestellte Zeitarbeitskräfte ist mit einer Entspannung bei den Bearbeitungszeiten voraussichtlich ab November 2006 zu rechnen.

